



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 26 vom 31. Mai 2011

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Änderung der Satzung über besondere Zugangsvo- raussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewe- gungswissenschaft

Vom 11. Mai 2011

Das Präsidium der Universität hat am 23. Mai 2011 auf Grund von § 108 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 16. November 2010 (HmbGVBl. S. 605), die von dem Fakultätsrat der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft am 11. Mai 2011 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossenen nachstehenden Änderungen der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft in der Fassung vom 16. April 2008, zuletzt geändert am 16. Dezember 2009 und 14. April 2010 genehmigt.

§ 1

Die Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Erziehungswissenschaft, Psychologie und Bewegungswissenschaft wird wie folgt geändert:

I. Unter I. erhält die Regelung zu 2. Masterstudiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaft folgende Fassung:

„2. Masterstudiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaft

Für den Masterstudiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaft bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

- 2.1 ein erster berufsqualifizierender Abschluss in einem erziehungswissenschaftlichen oder bildungswissenschaftlichen Hauptfach-Studiengang an der Universität Hamburg oder an einer anderen Hochschule oder
- 2.2 ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Lehramtsstudiengang der KMK-Lehramtstypen 1, 2, 3 oder 6¹ an der Universität Hamburg oder an einer anderen Hochschule oder
- 2.3 ein im Rahmen des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses erfolgreich absolviertes erziehungswissenschaftliches oder bildungswissenschaftliches Nebenfachstudium an der Universität Hamburg oder an einer anderen Hochschule oder
- 2.4 ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Lehramtsstudium der KMK-Lehramtstypen 4 oder 5¹ an der Universität Hamburg oder an einer anderen Hochschule oder
- 2.5 ein Fachhochschulabschluss in einem pädagogischen Studiengang.

Bewerberinnen und Bewerber nach 2.3 bis 2.5 müssen zudem den erfolgreichen Abschluss folgender oder inhaltlich vergleichbarer Module nachweisen:

- Modul in Allgemeiner Erziehungswissenschaft (Grundlagen der Erziehungswissenschaft; Psychische Bedingungen und Prozesse in Bildung

¹ Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.10.1999: Lehramtstyp 1: Lehrämter der Grundschule bzw. Primarstufe; Lehramtstyp 2: Übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe I; Lehramtstyp 3: Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I; Lehramtstyp 4: Lehrämter der Sekundarstufe II [allgemeinbildende Fächer] oder für das Gymnasium; Lehramtstyp 5: Lehrämter der Sekundarstufe II [berufliche Fächer] oder für das Gymnasium; Lehramtstyp 6: Sonderpädagogische Lehrämter.

- und Erziehung; Geschichte, Theorien und gesellschaftliche Bedingungen von Erziehung, Bildung und Sozialisation),
- Modul in dem Studienschwerpunkt Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder Sozialpädagogik/Kinder- und Jugendbildung oder Behindertenpädagogik,
- Modul in Erziehungswissenschaftlichen Forschungsmethoden.“

II. Unter I. erhält die Regelung zu 3. Masterstudiengang Psychologie folgende Fassung:

„3. Masterstudiengang Psychologie

Für den Masterstudiengang Psychologie bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

- a) Ein Abschluss im Bachelorstudiengang „Bachelor of Science Psychologie“ der Universität Hamburg oder in einem vergleichbaren Bachelor of Science-Studiengang einer anderen Hochschule;
- b) der erfolgreiche Abschluss von Modulen aus der psychologischen Verfahrens- und Methodenlehre oder inhaltlich vergleichbarer Module (insbesondere Forschungsmethoden, Psychologische Diagnostik und Statistik) im Umfang von insgesamt mindestens 24 Leistungspunkten (LP);
- c) der erfolgreiche Abschluss von Modulen aus den psychologischen Anwendungsfächern Klinische Psychologie, Pädagogische Psychologie und Arbeits- und Organisationspsychologie (oder inhaltlich vergleichbarer Module) im Umfang von jeweils mindestens 6 LP;
- d) der erfolgreiche Abschluss von Modulen aus den psychologischen Anwendungsfächern Klinische Psychologie, Pädagogische Psychologie und Arbeits- und Organisationspsychologie (oder inhaltlich vergleichbarer Module) im Umfang von insgesamt mindestens 36 LP;
- e) der erfolgreiche Abschluss von Modulen aus den sechs psychologischen Grundlagenfächern Allgemeine Psychologie I, Allgemeine Psychologie II, Biologische Psychologie, Entwicklungspsychologie, Differentielle Psychologie und Sozialpsychologie (oder inhaltlich vergleichbarer Module) im Umfang von jeweils mindestens 6 LP;
- f) der Nachweis Berufspraktischer Erfahrungen (Praktikum) in mindestens einem ausgewählten psychologischen Berufsfeld bzw. Anwendungskontext, in dem gewöhnlich praktisch tätige Psychologinnen und Psychologen mit einem entsprechenden Hochschulabschluss tätig sind im Umfang von mindestens 12 LP;

sowie

- a) Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, die durch die Hochschulzugangsberechtigung (mindestens 6 Jahre Schulunterricht) oder durch

internationale Sprachnachweise für die Stufe B2 (z.B. Cambridge First Certificate of English A oder B, IELTS 5.5 oder höher, TOEFL: paper-based: mind. 550 Punkte, internet-based mind. 70 Punkte, UNiCert II.) nachzuweisen sind.

- b) Der Sprachnachweis entfällt bei Bewerbern, deren Muttersprache Englisch ist und bei Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einem englischsprachigen Studiengang.“

III. Unter I. wird hinter der Regelung zu 3. folgende Regelung angefügt:

„4. Weiterbildender Masterstudiengang Integrative Lerntherapie

Für den Weiterbildenden Masterstudiengang Integrative Lerntherapie bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

- (1) Ein einschlägiger erster berufsqualifizierender Abschluss der Universität Hamburg oder einer anderen Hochschule mit mindestens 180 LP. Einschlägig ist ein Studienabschluss der Fächer Erziehungswissenschaft, Psychologie, der Lehrämter oder der Sozialpädagogik oder ein weiterer, der in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem anvisierten Berufsbild steht.
- (2) In der Regel mindestens ein Jahr Berufserfahrung in einem einschlägigen Arbeitsfeld.
- (3) Zum Studium berechtigt ist auch, wer abweichend von der Voraussetzung unter (1) die Eingangsprüfung für den weiterbildenden Masterstudiengang Integrative Lerntherapie nach Absatz (4) erfolgreich absolviert hat.
- (4) Eingangsprüfung
 - (a) Zur Eingangsprüfung wird zugelassen, wer die besondere Zugangsvoraussetzung nach Absatz (2) erfüllt.
 - (b) Durch die Eingangsprüfung soll festgestellt werden, ob die fachlichen Qualifikationen der Bewerberinnen und Bewerber, die für den Studiengang benötigt werden, denen eines abgeschlossenen grundständigen Studiums gleichwertig sind.

Kriterien anhand derer die Gleichwertigkeit der fachlichen Qualifikation festgestellt wird, sind:

- 1. die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten,
- 2. das Vermögen, studienbezogene Inhalte schriftlich und mündlich zu präsentieren sowie
- 3. das Vermögen realistische Bezüge zum Berufsbild herzustellen.

Mit der Prüfung zeigen die Bewerberinnen und Bewerber, dass sie in der Lage sind, wissenschaftliche Sachverhalte zu präsentieren. Die Eingangsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prü-

fungsdauer beträgt je Prüfling in der Regel 30 Minuten. Die schriftliche Prüfung wird in der Regel in Form einer Klausur absolviert.

- Der Verlauf der mündlichen Prüfung wird schriftlich dokumentiert.
- Die Prüfungsleistungen werden nach der Notenskala der Prüfungsordnung bewertet. Beide Teile sind gleichwertig. Die Prüfung gilt insgesamt als bestanden, wenn die Gesamtnote beider Teile mindestens ausreichend ist.
- Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund den Prüfungstermin versäumt. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Daraufhin wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt.
- Versucht die Bewerberin oder der Bewerber das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen wird die Prüfung als endgültig nicht bestanden gewertet.
- Wird die Prüfung nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Dazu wird innerhalb von 2 Monaten eine Wiederholungsprüfung angeboten.

(5) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die Auswahlkommission.

(6) Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt über die Arbeitsstelle für wissenschaftliche Weiterbildung der Universität Hamburg (AWW). Die Eingangsprüfung wird von mindestens zwei Lehrenden des Studiengangs durchgeführt.“

IV. Unter I. wird hinter der Regelung zu 4. folgende Regelung angefügt:

„5. Weiterbildender Masterstudiengang Behindertenpädagogik

Für den Weiterbildenden Masterstudiengang Behindertenpädagogik bestehen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

- (1) ein erfolgreicher Abschluss eines Lehramtsstudiengangs (Staatexamen oder Master of Education) einer Universität oder Hochschule in einem Umfang von mindestens 240 LP.
- (2) Mindestens ein Jahr Berufserfahrung in einem behindertenpädagogischen Arbeitsfeld; die Berufserfahrung kann auch durch ein erfolgreich abgeschlossenes sonderpädagogisches Referendariat nachgewiesen werden.
- (3) Zum Studium berechtigt ist auch, wer abweichend von der Voraussetzung unter (1) die Eingangsprüfung für den weiterbildenden Masterstudiengang Behindertenpädagogik nach Absatz (4) erfolgreich absolviert hat.
- (4) Zur Eingangsprüfung wird zugelassen, wer die besondere Zugangsvor-

raussetzung nach Absatz (2) erfüllt. Durch die Eingangsprüfung soll festgestellt werden, ob die fachlichen Qualifikationen der Bewerberinnen und Bewerber, die für den Studiengang benötigt werden, denen eines abgeschlossenen grundständigen Studiums gleichwertig sind.

Kriterien anhand derer die Gleichwertigkeit der fachlichen Qualifikation festgestellt wird, sind:

1. die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten,
2. das Vermögen, studienbezogene Inhalte schriftlich und mündlich zu präsentieren sowie
3. das Vermögen realistische und innovative Bezüge zum Berufsbild herzustellen.

Mit der Prüfung zeigen die Bewerberinnen und Bewerber, dass sie in der Lage sind, wissenschaftliche Sachverhalte zu präsentieren. Die Eingangsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer beträgt je Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten. Die schriftliche Prüfung wird in der Regel in Form einer 120 minütigen Klausur absolviert.

- Der Verlauf der mündlichen Prüfung wird schriftlich dokumentiert.
- Die Prüfungsleistungen werden nach der Notenskala der Prüfungsordnung bewertet. Beide Teile sind gleichwertig. Die Prüfung gilt insgesamt als bestanden, wenn die Gesamtnote beider Teile mindestens ausreichend ist.
- Die Regelungen zu den Bereichen Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß gelten gemäß §15 und §16 der Prüfungsordnung.
- Wird die Prüfung nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Dazu wird innerhalb von 2 Monaten eine Wiederholungsprüfung angeboten.

(5) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die Auswahlkommission.

(6) Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt über den Service für Studierende der Universität Hamburg. Die Eingangsprüfung wird von mindestens zwei Lehrenden des Studiengangs durchgeführt.“

V. In der Regelung zu III. Nachreichfrist werden die Sätze

„Dies gilt nur für Prüfungsleistungen, bei denen lediglich noch die Bewertung aussteht. Soweit Prüfungsleistungen noch zu erbringen sind, kann eine Zulassung erfolgen, wenn aufgrund der Prüfungstermine zu erwarten ist, dass diese noch vor Beginn des Masterstudiums erbracht werden. Die Zulassung wird unwirksam, wenn eine zur Bewertung ausstehende Prüfungsleistung

nicht bestanden wird.“

gestrichen.

§ 2

Die Änderungen treten am Tag nach der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft.

Hamburg, den 23. Mai 2011

Universität Hamburg

